

Satzung für den Kurpark der Stadt Mölln

Aufgrund der §§ 4, 18 Abs. 1 S. 1, 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2001 folgende Satzung für den Kurpark der Stadt Mölln erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die Satzung soll einen geregelten Kurparkbetrieb und damit sowohl Sicherheit und Ordnung als auch Erholung, Entspannung, Geselligkeit und Vergnügen für die Besucherinnen und Besucher gewährleisten.
2. Die gemeinsame Nutzung des Kurparks erfordert von allen Besuchern Vorsicht, Verständnis und gegenseitige Rücksicht. Jeder Kurparkbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. Die Satzung gilt für den gesamten Kurpark gemäß dem beigefügten Lageplan, der selbst Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die gärtnerisch gestalteten Flächen, Spiel-, Sport- und sonstige Unterhaltungseinrichtungen, sämtliche Bauwerke, Wege und sonstige Grünanlagen im Kurpark.
5. Die Kurparksatzung hängt an den Eingängen (Anschlagstellen) des Kurparks aus und ist für alle Besucher des Kurparks verbindlich.

§ 2

Hausrecht

Das Kurparkpersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen die Satzung kann Besuchern vorübergehend oder dauernd der Besuch des Kurparks untersagt werden.

§ 3

Haftung

1. Die Besucher betreten den Kurpark einschließlich der Spiel-, Sport- und Unterhaltungseinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers –der Städtischen Kurverwaltung Mölln- den Park und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in den Kurpark mitgebrachten Gegenständen wird nicht gehaftet.

§ 4 Sauberkeit der Anlage

Wer Anlagen im Kurpark verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 5 Stadtstreicherei und Belästigung

Es ist untersagt im Kurpark:

1. zu lagern, zu nächtigen, zu zelten oder zu biwakieren,
2. Andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu behindern, zu stören oder zu belästigen sowie
3. Andere zum Zweck der Bettelei nachdrücklich oder hartnäckig anzusprechen.

§ 6 Benutzung des Kurparks

1. Der Kurpark ist durchgehend geöffnet. Gf. erforderliche Beschränkungen werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die öffentliche Toilettenanlage im Kurpark ist nur während der Anwesenheit des Kurparkpersonals zugänglich. Während der Betriebszeit der Minigolfanlage ist die Benutzung der Toilette über einen beim Betreiber der Minigolfanlage deponierten Schlüssel möglich. Ansonsten wird auf die öffentlichen Toiletten am Kurpark-Parkplatz und auf dem Mühlenplatz in unmittelbarer Nähe des Kurparks verwiesen.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden hinsichtlich des Kurparks nimmt das Kurparkpersonal oder die Betriebsleitung der Städtischen Kurverwaltung Mölln im Gesundheitszentrum/Kurmittelhaus, Hindenburgstraße, entgegen.
4. **Im Kurpark ist es untersagt,**
 - a) diesen mit Fahrzeugen (Fahrräder eingeschlossen) jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen. Ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge sowie Kinderwagen und Rollstühle.
 - b) die Anlagen (ausgenommen Bauwerke, s. 1.4) außerhalb der Wege und Plätze, Spielflächen und ausgewiesenen Liegewiesen zu betreten,

- c) Radios, CD-Player und ähnliche Geräte zu betreiben und dadurch Dritte zu belästigen oder zu stören,
- d) Ballspiele jeglicher Art auszuüben,
- e) die Anlagen sowie vorhandene Gegenstände (Bänke, Brunnen, Lampen, Statuen) und die Pflanzungen zu beschädigen, zu zerstören oder zu verunreinigen,
- f) ohne Genehmigung der Stadt Mölln zu werben, zu plakatieren, Waren aller Art einschließlich Speisen oder Getränke (mit der Ausnahme über den Kioskbetreiber der Minigolfanlage) oder andere gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen entgegenzunehmen.
- g) Hinweisschilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu beseitigen, zu verändern oder sonst für ihren Zweck unbrauchbar zu machen.
- h) Einfriedungen und Absperrungen von Teilflächen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen, sowie
- i) Bäume, Brunnen, Statuen und dergleichen zu besteigen.

§ 7

Verunreinigung angrenzender Gewässer

Es ist verboten, die im Kurpark befindlichen oder an ihn grenzenden Gewässer zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 8

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

1. **Hunde und andere Tiere sind zu jederzeit an der Leine zu führen, anfallender Kot ist sofort zu beseitigen.**
2. Es ist verboten, Hunde und andere Tiere auf Kinderspielplätze und ausgewiesene Liegewiesen mitzunehmen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer im Kurpark vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der § 4; § 5; § 6 Nr. 4 a bis i; § 7 und § 8 dieser Satzung verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Nr. 1 können nach § 18, Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mölln, den 18. Dezember 2001

Stadt Mölln
Der Bürgermeister L.S.
gez. Engelmann

Gemäß § 17 der z. Z. gültigen Hauptsatzung der Stadt Mölln ist die Veröffentlichung der Satzung für den Kurpark der Stadt Mölln durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ Nr. 301 vom 27.12.2001 erfolgt.

Nach § 10 der Satzung für den Kurpark der Stadt Mölln ist diese am 28.12.2001 in Kraft getreten.

Mölln, den 14.01.2002

L.S. Stadt Mölln
 Der Bürgermeister
 gez. Engelmann